

Malaysias, Marokkos, der Marshallinseln, Mauritius', der Mongolei, Neuseelands, Nicaraguas, Norwegens, Polens, der Republik Korea, Saudi-Arabiens, der Schweiz, Simbabwe, Singapurs, der Slowakei, Südafrikas, Sudans, Thailands, der Tschechischen Republik, Tunesiens, der Türkei, Ugandas, Uruguays, Usbekistans, Venezuelas, der Vereinigten Republik Tansania und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. März 2003 (S/2003/362)

Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. März 2003 (S/2003/363)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen, datiert vom 26. März 2003¹⁹⁶, Herrn Yahya Mahmassani, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Sudans bei den Vereinten Nationen, datiert vom 26. März 2003¹⁹⁷, Herrn Mokhtar Lamani, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 26. März 2003¹⁹⁸ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 27. März 2003 beschloss der Rat außerdem, die Vertreter der Dominikanischen Republik, Jordaniens, Kenias, Kirgisistans, Sloweniens, Sri Lankas und Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf seiner 4732. Sitzung am 28. März 2003 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

**Resolution 1472 (2003)
vom 28. März 2003**

Der Sicherheitsrat,

feststellend, dass nach Artikel 55 des Vierten Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁹⁹ die Besatzungsmacht die Pflicht hat, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebens- und Arzneimitteln im Rahmen aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel sicherzustellen, und insbesondere Lebensmittel, medizinische Ausrüstungen und alle anderen notwendigen Artikel einzuführen hat, falls die Hilfsquellen des besetzten Gebiets nicht ausreichen,

überzeugt von der dringenden Notwendigkeit, dem irakischen Volk im ganzen Land auch weiterhin auf ausgewogener Grundlage humanitäre Hilfe zu leisten, sowie der Not-

¹⁹⁶ Dokument S/2003/370, Teil des Protokolls der 4726. Sitzung.

¹⁹⁷ Dokument S/2003/371, Teil des Protokolls der 4726. Sitzung.

¹⁹⁸ Dokument S/2003/372, Teil des Protokolls der 4726. Sitzung.

¹⁹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

wendigkeit, diese humanitäre Hilfe auch denjenigen Irakern zu gewähren, die infolge der Feindseligkeiten das Land verlassen,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 661 (1990) vom 6. August 1990, 986 (1995) vom 14. April 1995, 1409 (2002) vom 14. Mai 2002 und 1454 (2002) vom 30. Dezember 2002, welche die Gewährung humanitärer Hilfe an das irakische Volk vorsehen,

Kenntnis nehmend von der vom Generalsekretär am 17. März 2003 getroffenen Entscheidung, alle Mitarbeiter der Vereinten Nationen und internationalen Mitarbeiter abzuziehen, die mit der Durchführung des mit Resolution 986 (1995) eingerichteten Programms "Öl für Lebensmittel" (im Folgenden als "Programm" bezeichnet) betraut waren,

betonend, dass alles getan werden muss, um das derzeit im Land bestehende Netz für die Verteilung von Lebensmittelkörben funktionsfähig zu erhalten,

sowie betonend, dass eine weitere Überprüfung des Programms während und nach der Notstandsphase in Erwägung gezogen werden muss,

in Bekräftigung der Achtung des Rechts des irakischen Volkes, seine eigene politische Zukunft zu bestimmen und die Verfügungsgewalt über seine eigenen natürlichen Ressourcen auszuüben,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* alle beteiligten Parteien, sich streng an ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere nach den Genfer Abkommen von 1949²⁰⁰ und der am 18. Oktober 1907 in Den Haag verabschiedeten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs²⁰¹ zu halten, einschließlich derjenigen, die den zivilen Grundbedarf des irakischen Volkes innerhalb und außerhalb Iraks betreffen;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, im Benehmen mit den in Betracht kommenden Staaten dem irakischen Volk innerhalb und außerhalb Iraks ebenfalls humanitäre Soforthilfe zu gewähren und insbesondere auf künftige humanitäre Appelle der Vereinten Nationen sofort zu reagieren, und unterstützt die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und anderer internationaler humanitärer Organisationen;

3. *erkennt an*, dass außerdem in Anbetracht der in Irak zurzeit obwaltenden außergewöhnlichen Umstände vorübergehend und ausnahmsweise technische, zeitlich begrenzte Anpassungen an dem Programm vorzunehmen sind, um die Erfüllung der von der Regierung Iraks geschlossenen Verträge, die genehmigt wurden und für die Mittel vorhanden sind beziehungsweise keine Mittel bereitstehen, zum Zwecke der Gewährung humanitärer Hilfe an das irakische Volk, einschließlich zur Deckung des Bedarfs von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, im Einklang mit dieser Resolution sicherzustellen;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär und die von ihm bestimmten Vertreter, als einen dringlichen ersten Schritt und mit der gebotenen Koordinierung die folgenden Maßnahmen zu treffen:

a) im Benehmen mit den jeweiligen Regierungen alternative Orte für die Auslieferung, Inspektion und beglaubigte Bestätigung der im Rahmen des Programms bereitgestellten humanitären Hilfsgüter und Ausrüstungsgegenstände sowohl innerhalb als auch außer-

²⁰⁰ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

²⁰¹ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

halb Iraks festzulegen sowie nach Bedarf die Lieferung von Gütern nach diesen Orten umzuleiten;

b) die Verträge, die von der Regierung Iraks geschlossen wurden und für die Mittel vorhanden sind beziehungsweise keine Mittel bereitstehen, dringend zu überprüfen, um die jeweilige Priorität des Bedarfs an ausreichenden Medikamenten, medizinischen Versorgungsgütern, Nahrungsmitteln und sonstigen Gütern und Versorgungsgegenständen für den zivilen Grundbedarf, auf die sich diese Verträge beziehen und die innerhalb dieses Mandatszeitraums geliefert werden können, zu bestimmen und diese Verträge entsprechend ihrer Priorität abzuwickeln;

c) mit den Lieferanten aus diesen Verträgen in Verbindung zu treten, um zu ermitteln, wo genau die kontrahierten Güter sich befinden, und die Lieferanten nötigenfalls dazu auffordern, die Lieferungen zu verzögern, zu beschleunigen oder umzuleiten;

d) die notwendigen Änderungen der Vertragsbedingungen und der jeweiligen Akkreditive auszuhandeln und zu vereinbaren und die in Ziffer 4 *a)*, *b)* und *c)* genannten Maßnahmen ungeachtet der nach dem Programm gebilligten Verteilungspläne durchzuführen;

e) im Rahmen des Programms neue Verträge über die Lieferung grundlegender medizinischer Güter auszuhandeln und zu erfüllen sowie die Ausstellung der entsprechenden Akkreditive zu genehmigen, ungeachtet der gebilligten Verteilungspläne, mit der Maßgabe, dass diese Güter nicht in Erfüllung von Verträgen nach Ziffer 4 *b)* ausgeliefert werden können, und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990);

f) nicht ausgeschöpfte Mittel bei Bedarf ausnahmsweise und gegen Erstattung zwischen den gemäß Ziffer 8 *a)* und *b)* der Resolution 986 (1995) eingerichteten Konten umzuschichten, um die Auslieferung unverzichtbarer humanitärer Hilfsgüter an das irakische Volk zu gewährleisten, und die Mittel auf den in Ziffer 8 *a)* und *b)* der Resolution 986 (1995) genannten Treuhandkonten zu verwenden, um das Programm gemäß dieser Resolution durchzuführen, ungeachtet der Phase, in der diese Mittel auf den Treuhandkonten eingingen, oder der Phase, für die diese Mittel möglicherweise bestimmt waren;

g) vorbehaltlich von Verfahren, die von dem Ausschuss vor Ablauf des in Ziffer 10 festgelegten Zeitraums zu bestimmen sind, und auf der Grundlage der Empfehlungen des Büros für das Irak-Programm die auf den Konten nach Ziffer 8 *a)* und *b)* der Resolution 986 (1995) eingezahlten Mittel nach Bedarf und soweit angemessen dazu zu verwenden, die Lieferanten und Verlagerer für vereinbarte zusätzliche Transport-, Verlade- und Lagerkosten zu entschädigen, die ihnen infolge der Umleitung und Verzögerung von Lieferungen entstanden sind, die von ihm gemäß Ziffer 4 *a)*, *b)* und *c)* zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Ziffer 4 *d)* angeordnet wurde;

h) zusätzliche Betriebs- und Verwaltungskosten, die sich aus der Durchführung des vorübergehend geänderten Programms ergeben, aus den Mitteln auf dem Treuhandkonto nach Ziffer 8 *d)* der Resolution 986 (1995) zu decken, auf dieselbe Weise wie die Kosten im Zusammenhang mit den in Ziffer 8 *d)* der Resolution 986 (1995) festgelegten Tätigkeiten, um seine Aufgaben nach Ziffer 4 *d)* wahrzunehmen;

i) die auf den Treuhandkonten nach Ziffer 8 *a)* und *b)* der Resolution 986 (1995) eingezahlten Mittel für den Kauf von örtlichen Erzeugnissen und zur Deckung der örtlichen Kosten des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung zu verwenden, für die im Einklang mit Resolution 986 (1995) und damit zusammenhängenden Resolutionen Mittel bereitgestellt wurden, gegebenenfalls einschließlich der Vermahlungs-, Transport- und sonstigen Kosten, die gedeckt werden müssen, um die Auslieferung unverzichtbarer humanitärer Hilfsgüter an das irakische Volk zu erleichtern;

5. *bekundet seine Bereitschaft*, als zweiten Schritt den Generalsekretär zu ermächtigen, mit der gebotenen Koordinierung zusätzliche Aufgaben vorzunehmen, sobald die Situation es bei Wiederaufnahme der Tätigkeit des Programms in Irak zulässt;

6. *bekundet außerdem seine Bereitschaft*, zu erwägen, ausnahmsweise und gegen Erstattung zusätzliche Mittel bereitzustellen, einschließlich aus dem Konto nach Ziffer 8 c) der Resolution 986 (1995), um den humanitären Bedarf des irakischen Volkes weiter zu decken;

7. *beschließt*, dass ungeachtet der Bestimmungen der Resolutionen 661 (1990) und 687 (1991) und für die Gültigkeitsdauer dieser Resolution alle Anträge, die von Organisationen, Programmen und Fonds der Vereinten Nationen, anderen internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen außerhalb des Programms "Öl für Lebensmittel" im Hinblick auf die Verteilung und den Einsatz humanitärer Nothilfegüter und -ausrüstung außer Medikamenten, medizinischen Versorgungsgütern und Nahrungsmitteln in Irak eingereicht werden, von dem Ausschuss binnen 24 Stunden nach einem Keineinwand-Verfahren zu prüfen sind;

8. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, den internationalen humanitären Organisationen im Einklang mit den Genfer Abkommen und der Haager Landkriegsordnung vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen in Irak zu gewähren und alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihres Materials sowie des Personals der humanitären Organisationen in Irak bei der Deckung dieses Bedarfs zu fördern;

9. *weist* den Ausschuss *an*, die Durchführung der Bestimmungen in Ziffer 4 genau zu überwachen, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, den Ausschuss fortlaufend über den Stand der ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten und sich hinsichtlich der Festlegung der Prioritäten für die Verträge über die Lieferung von Gütern außer Nahrungsmitteln, Medikamenten, medizinischen Versorgungsgütern und Gütern für die Wasserver- und Abwasserentsorgung mit dem Ausschuss abzustimmen;

10. *beschließt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 4 dieser Resolution für einen Zeitraum von 45 Tagen ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution in Kraft bleiben und der weiteren Verlängerung durch den Rat unterliegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alle für die Durchführung dieser Resolution erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und dem Rat vor Ablauf des in Ziffer 10 festgelegten Zeitraums Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4732. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 3. April 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁰²:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats vom 9. April 1991 und angesichts Ihres Berichts vom 31. März 2003²⁰³ haben die Mitglieder des Sicherheitsrats die Frage der Beendigung oder Fortsetzung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes überprüft. Dabei haben sie festgestellt, dass die Mission auf Grund der Situation am Boden derzeit nicht in der Lage ist, ihr Mandat zu erfüllen.

²⁰² S/2003/400.

²⁰³ S/2003/393 und Add.1.